

LEGAL MATTERS

DR. JUR. PETER KREPPER, RECHTSANWALT UND MEDIATOR

EU-DSGVO & CH-DSG & Co.?!!?!

Es gibt Spannenderes als Datenschutz.

Spannend immerhin dürfte werden, was sich die Nachbarn aus der EU alles einfallen lassen werden, Schweizer Reisebüros unter Druck zu setzen, da sie die neuen Rechtsnormen nicht einhielten. Wir kennen dieses Geschäftsmodell bei den Bildrechten bereits: Zahlen Sie einen kleinen vierstelligen Euro-Betrag Entschädigung bis zum nahen Termin, oder Sie werden für noch viel mehr eingeklagt.

Sehe man das Thema halt näher an

und sich selbst vor: Ab sofort gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung in der EU (ein Wortgewitter, Abkürzung: DSGVO), die Schweiz wird sie in absehbarer Zeit in unserem Datenschutzgesetz (DSG) «autonom» nachvollziehen. Diesmal wird der SRV nicht mit Bussen im Gesetz nachdoppeln, sie sind bereits happig vorgesehen.

Der seit Mitte der 90er-Jahre bestehende Schutz unserer informellen Selbstbestimmung wird verschärft, Google- und anderen Big-Data-Sammlern sei Dank. Das neue Recht erfasst die Daten natürli-

cher Personen wie Kunden von TOs und Retailern aus der EU, die dort wohnen; schon wird aber diskutiert, ob ein touristischer Aufenthalt dort nicht genügen sollte für den Einbezug ins Gesetz. Dazu einige Beispiele:

Das Reisebüro zeichnet Telefonate auf

oder notiert sich Name und Adresse des Anfragers. Es stellt online Kontaktformulare zur Verfügung, versendet Prospekte und Newsletter oder bietet das Buchen der Reisedienstleistung via Internet an. Kunden aus EU-Ländern werden mit angesprochen. Das neue Marktortprinzip erfasst dies, auch ohne dass das Unternehmen dort eine Filiale oder Tochter betreibt.

Relevant sind alle Daten, die eine Information über die betreffende Person enthalten, also Name, Adresse, Telefonnummer, Kreditkartennummer, Schuhgrösse (das war ein Witz, oder doch nicht?), E-Mail-Adresse, besondere Eigenschaften (wie sie bei Sonder-Wünschen erfasst werden), Notfallkontakt-Angaben und so weiter und so fort. Es genügt, dass das

Reisebüro die Kunden physisch oder elektronisch erfasst.

Und dann? Das Datenschutzrecht schreibt vor: Informationspflichten (was die derzeitige Flut an DS-Erklärungen jeglicher Apps auf unseren Geräten erklärt), Auskunftspflichten (erleichterter Zugang der Betroffenen zu ihren Daten) und Sicherheitspflichten (systematische Zugangskontrolle, evtl. interne Datenschutzbeauftragte). Dazu gilt weiterhin: Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit.

Kurz: Sammeln Sie nur Daten mit Einwilligung der Person und nur solche, die zum erklärten Zweck taugen und nur so viele, wie benötigt werden. Ein neuer Blick mit der Datenschutzbrille auf Abläufe und Organisation Ihres Unternehmens tut Not, vermeidet potenziell grossen Ärger und kostet weniger, als jenen zu beseitigen.

*Dr. iur. Peter Krepper lebt und arbeitet als Rechtsanwalt & Mediator in Zürich.
Bei Fragen: pk@ksup.ch.*

